



**RECHNUNGSHOF
RHEINLAND-PFALZ**

Auszug aus dem Jahresbericht 2017

Nr. 24 Förderung von Kindertagesstätten - überhöhte Kostentragung durch das Land -

Impressum:

Rechnungshof Rheinland-Pfalz
Gerhart-Hauptmann-Straße 4
67346 Speyer

Telefon: 06232 617-0
Telefax: 06232 617-100
E-Mail: Poststelle@rechnungshof.rlp.de
Internet: <https://rechnungshof.rlp.de>

**Nr. 24 Förderung von Kindertagesstätten
- überhöhte Kostentragung durch das Land -**

Das Land förderte die Kindertagesstätten 2015 mit 583,6 Mio. €. Das Fördersystem war hochkomplex und teilweise intransparent. Erforderliche Daten für ein angemessenes Controlling fehlten.

Die Förderung war vielfach mit Mängeln behaftet:

- In den Jahren 2011 und 2013 entfielen Fördermittel von 10,9 Mio. € und 13 Mio. € auf Personalkosten für nicht belegte Plätze.
- Jugendämter erkannten Personalkosten von wesentlich unterbesetzten Kindertagesstätten zu Unrecht als förderfähig an. Landeszuwendungen von 10 Mio. € allein in einem Jahr waren vermeidbar.
- Weitere Überzahlungen des Landes resultierten aus der Förderung von Personalkosten, die durch überhöhte Eingruppierungen verursacht waren. Hinzu kamen rechtswidrig abgerechnete Sachkosten.
- Zuwendungen von 24,6 Mio. € wurden für über 3.000 Plätze für Kinder unter drei Jahren gewährt, bei denen die Fördervoraussetzung der „zusätzlichen Schaffung von Plätzen“ nicht erfüllt war.

Das Land bewilligte den freien Trägern von Kindertagesstätten 2014 bis 2016 Sonderzuwendungen von 9 Mio. €. Bedarfsprüfungen waren unterblieben oder nicht dokumentiert. Angesichts der Entlastungsmaßnahmen des Landes und zahlreicher kommunaler Sonderzahlungen war nicht gewährleistet, dass die freien Träger den gesetzlichen Finanzierungsanteil erbrachten.

Für die Abwicklung des Fördervolumens kamen IT-Fachanwendungen zum Einsatz, die nicht in jeder Hinsicht den rechtlichen und funktionalen Anforderungen genügten.

1 Allgemeines

Das Betreuungsangebot der Kindertagesstätten wurde in den vergangenen Jahren ausgebaut. Mitursächlich hierfür war, dass Kinder ab zwei Jahren seit 2010 einen landesrechtlichen Anspruch auf einen beitragsfreien Kindergartenplatz haben und bundesrechtlich seit 2013 ein Betreuungsanspruch für Kinder ab dem ersten Lebensjahr besteht¹.

¹ §§ 5 Abs. 1 Satz 1 und 13 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz vom 15. März 1991 (GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 256), BS 216-10 (nachfolgend: KitaG), sowie § 24 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2226).

In Rheinland-Pfalz gab es 2015 insgesamt 2.500 Kindertagesstätten². Davon befanden sich 46 % in kommunaler und 54 % in freier Trägerschaft.

Von 2010 bis 2015 stieg die Zahl der in Kindertagesstätten betreuten Kinder landesweit um 7,2 % auf 148.600. Dabei erhöhte sich die Zahl der betreuten Kinder unter drei Jahren um 60,4 % auf 28.400. Die Gesamtausgaben der öffentlichen Träger der Jugendhilfe³ für Kindertageseinrichtungen nahmen um 45,2 % auf über 1,3 Mrd. € zu.

Das Land fördert - teilweise auch aus Mitteln des Bundes - die Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten. Im Jahr 2015 leistete es hierfür Ausgaben von 583,6 Mio. €⁴.

Der Rechnungshof hat die Förderpraxis des Landes geprüft und hierbei Erhebungen bei dem ehemaligen Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen sowie dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung durchgeführt. In die Prüfung einbezogen wurden die Beschaffung und der Betrieb abrechnungsrelevanter IT-Fachanwendungen.

² Zu den Daten zu Ziffer 1 dieses Beitrags - vgl. Statistisches Bundesamt, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 1. März 2010 und 1. März 2015); Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Statistische Berichte (Jugendhilfe 2010 und 2015, Ausgaben und Einnahmen).

³ Örtliche Träger der Jugendhilfe (Träger der Jugendämter) sind in Rheinland-Pfalz die 24 Landkreise, die zwölf kreisfreien sowie fünf große kreisangehörige Städte; überörtlicher Träger der Jugendhilfe ist das Land.

⁴ Einzelplan 07 Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen, Kapitel 07 05 Jugend, Titel 633 04, 633 05, 633 07, 684 32, 883 33, 883 34, 883 35 und 893 33.

2 Wesentliche Prüfungsergebnisse

2.1 Komplexes und teilweise intransparentes Fördersystem

Die Zuwendungen wurden in einem vielschichtigen Fördersystem gewährt:

Gewährung von Fördermitteln für die Betriebsausgaben von Kindertagesstätten ⁵			
Betriebsausgabe	Förderung		
	Höhe	Bezugsgröße	Maßstab
Fachpersonalkosten für Regel- und Wirtschaftspersonal (Reinigung, Küche)	27,5 % 30,0 % 32,5 % 35,0 % 40,0 % 45,0 %	Gruppe und Betreuungsform in Abhängigkeit von der Trägerschaft der Einrichtung (kommunaler oder freier Träger)	tatsächliche Personalkosten
Zusatzkräfte für die Betreuung der zweijährigen Kinder in geöffneten Gruppen	42,5 %	Platzzahl für die zweijährigen Kinder je Gruppe	pauschalierte Personalkosten einer Mitarbeiterstelle
Personal für die geöffneten Gruppen	80 % des Pauschalbetrags	betreutes Kind	errechnete pauschalierte Bonuszahlung, abhängig von der Betreuungsquote
Sachkosten für die Betreuung der zweijährigen Kinder	20 % des Pauschalbetrags	betreutes Kind	pauschalierte Bonuszahlung, abhängig von der Betreuungsquote
zusätzliches Personal	zwischen 27,5 % und 45 %	Kind, Platz, Gruppe, Einrichtung, Betreuungsform	tatsächliche Personalkosten
interkulturelle Fachkräfte	bis zu 60 %	spezielle Zielgruppe, Einrichtung	tatsächliche Personalkosten
Fortbildungs- und Fachberatungskosten	0,8 % der abrechnungsfähigen Personalkosten		tatsächliche Personalkosten
Erstattung für die Beitragsfreiheit im Kindergarten	bis zu 17,5 % der Fachpersonalkosten	betreutes Kind	Durchschnittswerte der vom Jugendamt festgesetzten Elternbeiträge des Jahres 2006

Allein für die Personalkosten waren fünf verschiedene Förderungen möglich. Deren Berechnung lagen unterschiedliche Bezugsgrößen zugrunde, wie Zahl der betreuten Kinder, Zahl der vorgehaltenen Plätze und Gruppen sowie der einrichtungsbezogene Bedarf. Daneben wurden weitere Fördermittel für die Fortbildung der Erzieherinnen und Erzieher, für Sprachfördermodule sowie zur Abwicklung des Programms Kita!Plus⁶ gewährt und Sonderzahlungen an Einrichtungen in freier Trägerschaft geleistet.

Für den Nachweis der Mittelverwendung wurden unterschiedliche Abrechnungsverfahren eingesetzt.

Das bestehende Finanzierungssystem der Kindertagesbetreuung war auch nach Auffassung der Enquete-Kommission 16/1 „Kommunale Finanzen“ „aufgrund der hohen Komplexität ... hinsichtlich der tatsächlichen Kosten von einer hohen

⁵ Ohne die Finanzierung von Förderkindergärten und Plätzen für Kinder mit Behinderung in integrativen Kindertagesstätten.

⁶ Aus diesem Programm wird u. a. die Weiterentwicklung von Kindertagesstätten in Wohngebieten mit besonderem Entwicklungsbedarf gefördert, um den Austausch mit und zwischen Eltern auf- bzw. auszubauen sowie einen niedrighschwelligem Zugang für Familien zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten zu ermöglichen (Kommunikations- und Nachbarschaftszentren).

Intransparenz gekennzeichnet.⁷ Es war fehleranfällig und verursachte hinsichtlich der Abrechnungen der 2.500 Einrichtungen bei den 41 Trägern der Jugendämter und beim Landesamt einen hohen Aufwand.

Das Ministerium für Bildung hat erklärt, mit der vorgesehenen Novellierung des Kindertagesstättengesetzes solle auch eine Vereinfachung der Förderung erfolgen.

2.2 Finanzierung nicht belegter Plätze

Das Land beteiligt sich durch Zuweisungen an die Träger der Jugendämter an den Personalkosten der Kindertagesstätten⁸. Voraussetzung ist u. a. die Einhaltung der Soll-Personalstärke, die sich an der Gruppenstruktur ausrichtet. Unberücksichtigt bleibt die Belegung der Einrichtungen.

Die Auswertung der Betriebserlaubnisdatenbank des Landesamts und der Daten zur Belegung der Einrichtungen führte zu folgenden Ergebnissen:

- Zunächst wurden die Kindertagesstätten mit mindestens 15 nicht belegten Plätzen ermittelt. Diese Zahl entspricht der Mindestgröße einer Gruppe⁹. Bei diesen Einrichtungen hätte die Gruppenanzahl gegebenenfalls reduziert und dadurch der Personalbedarf gemindert werden können. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Höchstbelegung dieser Kindertagesstätten ergaben sich für die Jahre 2011 und 2013¹⁰ insgesamt 4.625 und 5.348 unbelegte Plätze.

Bei durchschnittlichen Personalkosten von 5.000 € jährlich je Platz¹¹ entfielen auf nicht belegte Plätze Personalkosten von 23,1 Mio. € (2011) und 26,7 Mio. € (2013), die vom Land bei einer Beteiligungsquote von 43 %¹² mit 9,9 Mio. € und 11,5 Mio. € gefördert wurden.

- Des Weiteren wurden Kindertagesstätten mit mindestens zwei Gruppen ermittelt, bei denen vier¹³ bis 14 Plätze ungenutzt waren. Ausgehend von der jeweiligen Höchstbelegung waren bei diesen Einrichtungen 2011 und 2013 mehr als 2.600 Plätze unbelegt. In diesen Fällen schied eine Reduzierung des Personalbedarfs durch Schließung einer Gruppe systembedingt aus.

Die Ausführungen zeigen, dass die Gruppenstruktur einer Kindertagesstätte als Parameter für die Berechnung des Personalbedarfs nur bedingt geeignet ist. Für die Bemessung der notwendigen Personalstärke sollte künftig auch die Zahl der zu betreuenden Kinder herangezogen werden.

Außerdem waren 2011 und 2013 bis zu 3.240 Ganztagsplätze nicht belegt. Hierauf entfielen Personalkosten, zu deren Teilfinanzierung das Land Zuwendungen von 1,0 Mio. € und 1,5 Mio. € bereitstellte.

⁷ Drucksache 16/5250 S. 99.

⁸ § 12 Abs. 4 Satz 1 KitaG.

⁹ § 2 Abs. 2 Satz 3 Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 31. März 1998 (GVBl. S. 124), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Dezember 2005 (GVBl. S. 574), BS 216-10-2 (nachfolgend: LVO-KitaG). Unberücksichtigt blieben Krippengruppen.

¹⁰ In die Prüfung einbezogen wurden die aktuellsten auswertbaren Daten.

¹¹ Auswertung der Abrechnungsdaten 2011 durch den Rechnungshof.

¹² Die Beteiligungsquote von 43 % setzt sich zusammen aus dem vom Land zu tragenden Anteil von 30 % bei kommunalen Kindertagesstätten und 32,5 % bei Kindertagesstätten eines freien Trägers; dieser Landesanteil wurde gemittelt mit 31 % angesetzt. Hinzu kommen die vom Land übernommenen Elternbeiträge von derzeit 12 % der Fachpersonalkosten.

¹³ Der untere Wert wurde als Bagatellgrenze festgelegt.

Einzelne Kindertagesstätten behielten die Zahl der Ganztagsplätze trotz jahrelang fehlender Auslastung bei. Es war nicht sichergestellt, dass der Ausbau von Ganztagsplätzen bedarfsgerecht gefördert wurde.

Das Ministerium hat erklärt, die Bedarfsplanung obliege den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Es finde bei Vor-Ort-Terminen eine stichprobenartige Überprüfung durch das Landesamt statt. Im Vorfeld der geplanten Novelle des Kindertagesstättengesetzes werde überprüft, ob die derzeit vorgegebene Gruppenstruktur als Grundlage für die Bedarfsplanung der passgenauen Planung dienlich sei.

2.3 Unberechtigte Förderung personell unterbesetzter Kindertagesstätten

Unterschreitet eine Kindertagesstätte die für eine Förderung notwendige Soll-Personalstärke infolge von Erziehungsurlaub, längerer Krankheit oder Ausscheiden von Erziehungskräften, muss sie dies umgehend, spätestens nach sechs Monaten, ausgleichen¹⁴.

Nach einem Abgleich des Soll-Personals nach Maßgabe der Betriebserlaubnisdatenbank mit den abgerechneten Personalstellen war allein 2011 bei hochgerechnet 100 Kindertagesstätten der Personalbestand geringer als die Soll-Besetzung. Dabei waren diese Einrichtungen über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten wesentlich unterbesetzt. Gleichwohl förderte das Land deren Personalkosten mit 10 Mio. €. Die Landesförderung beruhte auf Abrechnungen der Kindertagesstätten, die die Jugendämter geprüft hatten. Das Abrechnungsverfahren gewährleistete nicht, dass das Land Kenntnis von den Unterbesetzungen erlangte.

Das Ministerium hat erklärt, die Prüfpflicht obliege in der Regel den Jugendämtern. Bei Mängeln solle die Kindertagesstätte vom Jugendamt oder Landesamt über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten werden. Würden diese nicht behoben, so könnten dem Träger der Einrichtung Auflagen erteilt werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder zur Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder erforderlich seien.

Hierzu merkt der Rechnungshof an, dass das vom Ministerium beschriebene Verfahren keine Grundlage zur Weitergewährung der Förderung bei unzureichender personeller Ausstattung bietet. Unterbesetzungen sind im Abrechnungsverfahren für das Land transparent zu machen und bei der Entscheidung über die Förderung zu berücksichtigen.

2.4 Fehlerhaft abgerechnete Personal- und Sachkosten

Erstattungsfähige Personalkosten sind nur die angemessenen Aufwendungen des Trägers der Einrichtung¹⁵. Für die Abrechnung mit dem Land sind daher nur Personalkosten zu berücksichtigen, denen eine tarifgerechte Eingruppierung der Betreuungskräfte zugrunde liegt.

In 88 Fällen waren Leitungs- und Kinderpflegekräfte von Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft tarifrechtlich zu hoch eingruppiert¹⁶. Dies verursachte vermeidbare Personalkosten, an denen sich das Land 2011 bis 2015 mit Zuweisungen von insgesamt mehr als 476.000 € beteiligte.

¹⁴ § 6 Abs. 5 Satz 3 LVO-KitaG.

¹⁵ § 12 Abs. 1 KitaG.

¹⁶ Überprüft wurden die von der Durchschnittsbelegung der Einrichtung im vierten Quartal des vorangegangenen Kalenderjahres abhängige Eingruppierung der Leitung einer Kindertagesstätte und die Zuordnung der Kinderpflegekräfte mit staatlicher Anerkennung in die Entgeltgruppe S 3. Die Eingruppierung von Erziehungskräften war im Weg einer Datenauswertung nicht überprüfbar.

Darüber hinaus rechneten Einrichtungsträger Zahlungen zur Ausgleichsabgabe, zu arbeitsmedizinischen Untersuchungen und Behandlungen sowie Lager- und Umzugskosten als Personalkosten ab. Dabei handelte es sich um laufende Sachkosten, die vom Einrichtungsträger aufzubringen sind¹⁷. Für die Jahre 2007 bis 2013 wurden Kosten von insgesamt mehr als 1 Mio. € zu Unrecht geltend gemacht. Bei einer Förderquote von 43 % entstand beim Land eine Überzahlung von fast 450.000 €.

Das Ministerium hat mitgeteilt, die Abrechnungen würden, soweit möglich, überprüft. Das Landesamt werde die Gesamtverwendungsnachweise hinsichtlich der Einordnung der Sachkosten anpassen und die Jugendämter in einem Rundschreiben auf die Prüferfordernisse und Kostenzuordnungen hinweisen.

2.5 Erfolgreiche Förderung zusätzlicher Plätze für Kinder unter drei Jahren

Das Land förderte von 2011 bis 2015 über 16.300 zusätzlich zu schaffende Plätze für Kinder unter drei Jahren. Hierfür leistete es durchschnittlich 8.025 € je Platz¹⁸.

Zuwendungen von 24,6 Mio. € entfielen auf 3.067 Plätze, die entweder bereits vorhanden waren oder nicht oder nur kurzzeitig geschaffen wurden.

Das Vorliegen der Fördervoraussetzung der „Zusätzlichkeit der Plätze“ war nicht hinreichend überwacht worden. Begleitende und abschließende Erfolgskontrollen¹⁹ unterblieben.

Das Ministerium hat erklärt, im Rahmen der Änderung der Verwaltungsvorschrift würden die Anmerkungen des Rechnungshofs, die Auswahlkriterien für die Förderung zu überprüfen und ein Fördercontrolling einzurichten, in die Überlegungen einbezogen.

Der Rechnungshof geht davon aus, dass künftig eine rechtskonforme Förderung sichergestellt und die Möglichkeit des Ausgleichs der zu Unrecht in Anspruch genommenen Zuwendungen geprüft wird.

2.6 Mehrfache Privilegierung freier Träger

Der Landesanteil für Betreuungsangebote freier Träger von Kindertagesstätten wurde ab 2002 um 2,5 % erhöht. Hierdurch sollten diese um 8 Mio. € jährlich entlastet werden. Weitere Entlastungen ab 2006 verband die Landesregierung mit der Erwartung an die Kirchen, „kommunale Sonderzahlungen zu verhindern“²⁰.

Dementgegen veranlassten die freien Träger Kommunen fortgesetzt zum Abschluss von Vereinbarungen, mit denen Letztere Kosten übernahmen, die nach geltender Rechtslage von den freien Trägern selbst zu tragen gewesen wären²¹.

¹⁷ § 14 KitaG.

¹⁸ Grundlagen der Förderung waren die Verwaltungsvorschriften des ehemaligen Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur vom 15. September 2008 (Amtsbl. Nr. 11/2008 S. 396) sowie des ehemaligen Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen vom 12. Dezember 2013 über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ ... sowie Gewährung von Landeszuwendungen zu den Bau- und Ausstattungskosten von Kindertagesstätten (MinBl. 2014 S. 13).

¹⁹ Nr. 2.3 zu § 7 VV-LHO und jeweils Nr. 11.1.3, Teil I und Teil II, zu § 44 VV-LHO.

²⁰ Drucksache 14/4453 S. 16.

²¹ Hierzu zählten Zahlungen infolge der Übernahme von Bauträgerschaften für Gebäude, verschiedene Personal-, Investitions- und Sachkosten sowie sämtliche über die in einem zurückliegenden Bezugsjahr hinausgehenden Kosten des freien Trägers.

Ungeachtet dessen leistete das Land für die Jahre 2014 bis 2016 zusätzliche Sonderzahlungen an die freien Träger von insgesamt 9 Mio. €. Dies waren 2.500 € jährlich je Einrichtung.

Bedarfsprüfungen für die Sonderzahlungen unterblieben oder waren nicht dokumentiert. Die Mehrfachprivilegierungen der freien Träger standen mit den gesetzlichen Vorgaben über die Kostenanteile freier Träger nicht im Einklang. Sie schränkten die gebotene Transparenz der Finanzierung von Kindertagesstätten ein. Die tatsächlichen Kostenträgerquoten waren dem Land mangels Dokumentation der kommunalen Vereinbarungen mit den freien Trägern nicht bekannt.

Das Ministerium hat mitgeteilt, die Hinweise des Rechnungshofes würden im Zusammenhang mit der vorgesehenen Novellierung des Kindertagesstättengesetzes aufgegriffen. Die Kostenträgerquote und die finanzielle Beteiligung der freien Träger werde Gegenstand der Evaluation der Finanzierungsregelungen und Steuerungsinstrumente sein.

Hierzu bemerkt der Rechnungshof, dass sich das Ministerium zu der erforderlichen Bedarfsprüfung bei der Gewährung der Sonderzahlungen an die freien Träger von Einrichtungen nicht geäußert hat.

2.7 Unzureichende IT-Fachanwendungen

Im Rahmen der Förderung der Kindertagesstätten setzten das Landesamt, die Jugendämter und die Träger der Kindertagesstätten fünf IT-Fachanwendungen ein. Hierzu wurde Folgendes festgestellt:

- Das Fachressort und das Landesamt führten vor der Vergabe von Programmierungsaufträgen keine den haushaltsrechtlichen Anforderungen genügenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen²² durch.
- Mit der Programmierung der IT-Fachanwendung KITA 2000 beauftragte das seinerzeit zuständige Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend 2007 im Wege der freihändigen mündlichen Vergabe einen externen Anbieter. Zusammen mit Folgeaufträgen summierten sich die Ausgaben auf insgesamt 332.000 €. Im Jahr 2013 vergab das Landesamt die Programmierung der Abrechnungsdatenbank ebenfalls freihändig an denselben externen Anbieter. Die Kosten schätzte es vor der Vergabe auf 47.000 €. Bis 2015 wurden 102.000 € verausgabt.
In beiden Fällen überschritten die Auftragswerte die Grenzen für die Zulässigkeit einer freihändigen Vergabe²³.
- Die Sicherheit der eingesetzten IT-Fachanwendungen war nicht gewährleistet. Es fehlten Schutzbedarfsfeststellungen, Verfahrenstests, Freigaben und Zugriffsdokumentationen zu den Programmen. Die Zugriffskontrollen wurden nicht über ein Berechtigungskonzept abgesichert. Trotz der Verarbeitung personenbezogener oder personenbeziehbarer Daten waren die Anwendungen nicht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit²⁴ angemeldet worden.
- Die IT-Fachanwendungen waren nicht Bestandteil einer IT-Gesamtplanung. Sie wurden sukzessive entwickelt, waren technisch unterschiedlich und nur

²² § 7 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 467), BS 63-1, sowie Nr. 2 zu § 7 VV-LHO.

²³ 2007: § 3 Verdingungsordnung für Leistungen - Teil A (VOL/A) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 2006, BAnz. Nr. 100a vom 30. Mai 2006.
2013: § 3 VOL/A - in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 2009, BAnz. Nr. 196a vom 29. Dezember 2009.

²⁴ Vgl. § 27 Abs. 1 Satz 1 Landesdatenschutzgesetz (LDStG) vom 5. Juli 1994 (GVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 427), BS 204-1.

lose miteinander gekoppelt. Ein derart technisch heterogener IT-Verbund führte im Vergleich zu einer auf Standard-Software basierenden, homogenen IT-Fachanwendung mit durchgängig integrierten Ablaufprozessen zu deutlichen Funktionalitätsnachteilen, z. B. Medienbrüchen und teilweise ungeschützten Wegen der Datenübertragung.

Das Ministerium für Bildung hat erklärt, vor der Entscheidung über die Beschaffung würden künftig Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchgeführt. Die Vergabebestimmungen würden beachtet. Eine Schutzbedarfsfeststellung werde durchgeführt und die Dokumentation der Testläufe stärker formalisiert. Die Softwaredokumentation werde erweitert und vervollständigt. Auch die Berechtigungs- und Zugriffsmechanismen der Betriebserlaubnisdatenbank würden dokumentiert. Die intern eingesetzten datenschutzrelevanten EDV-Verfahren würden beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nachgemeldet. Eine homogene IT-Fachanwendung werde im Rahmen der KitaG-Novelle angestrebt.

3 Folgerungen

3.1 Zu den nachstehenden Forderungen wurden die gebotenen Folgerungen bereits gezogen oder eingeleitet:

Der Rechnungshof hatte gefordert,

- a) Möglichkeiten zur Vereinfachung der Förderung von Kindertagesstätten zu prüfen,
- b) die Geeignetheit der Parameter für die Bemessung des Personalbedarfs der Kindertagesstätten zu prüfen,
- c) den Bedarf an Angeboten von Ganztagsplätzen vor der Förderung zu prüfen,
- d) Zuwendungen, die für tariflich überhöhte Eingruppierungen, für vom Einrichtungsträger aufzubringende Sachkosten und für nicht realisierte zusätzliche Plätze für Kinder unter drei Jahren in Anspruch genommen wurden, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zurückzufordern,
- e) ein Fördercontrolling für den Ausbau des Betreuungsangebots zu installieren,
- f) die tatsächlichen Kostenträgerquoten der freien Träger von Kindertagesstätten zu ermitteln und auf Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen zu prüfen,
- g) künftig das Vergaberecht zu beachten und Programmieraufträge für IT-Fachanwendungen auf der Grundlage von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zu erteilen,
- h) den Schutzbedarf der IT-Anwendungen festzustellen, diese erst nach Tests förmlich freizugeben sowie gegen unberechtigte Nutzungen zu schützen und bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Anwendung beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit anzumelden.

3.2 Folgende Forderungen sind nicht erledigt:

Der Rechnungshof hat gefordert,

- a) personelle Unterbesetzungen von Kindertagesstätten im Abrechnungsverfahren ausweisen zu lassen und bei der Entscheidung über die Förderung zu berücksichtigen,
- b) Bedarfsprüfungen für Sonderzahlungen an die freien Träger von Kindertagesstätten vorzunehmen und deren Ergebnisse zu dokumentieren,
- c) über die Ergebnisse der eingeleiteten Maßnahmen zu Nr. 3.1 Buchstaben a bis f zu berichten.